

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. - ZWARTEBROEK

Nummer der Handelskammer: 08057247

I. Allgemein

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen, im Folgenden als „*Bedingungen*“ bezeichnet, sind Bestandteil jeder Anfrage, jedes Angebots, jedes Auftrags und jeder Bestellung von (Tochtergesellschaften von) De Korrel Beheer B.V., im Folgenden als: „*De Korrel Beheer*“ bezeichnet, mit Sitz in Zwartebroek, und Geschäftsadresse am Tolboomweg 16, 3784XC Terschuur (Gemeinde Barneveld, Niederlande), zu der die privaten Unternehmen Mastermix B.V., E.C.S. Paneermeelindustrie B.V. und E.C.S. Trade Products B.V. gehören, und wobei De Korrel B.V. – oder eine ihrer Tochtergesellschaften, was von De Korrel Beheer B.V. oder einer ihrer Tochtergesellschaften unabhängig und völlig frei bestimmt werden kann - als Auftraggeber gegenüber einem Auftragnehmer sowie bei jedem Vertrag zwischen De Korrel Beheer und einem Auftragnehmer auftritt. Wo auch immer in diesen Geschäftsbedingungen auf De Korrel Beheer Bezug genommen wird, kann dies daher auch verweisen auf eine von De Korrel Beheer benannte Tochtergesellschaft.
- 1.2. Eventuelle Allgemeine (Verkaufs-)Bedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers, wie auch immer genannt, werden ausdrücklich abgelehnt und gelten nicht für den zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag, es sei denn, diese Bedingungen des Auftragnehmers oder eine oder mehrere Bestimmungen davon wurden von De Korrel Beheer vorab ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 1.3. Die zugrundeliegende Anfrage, das Angebot, die Bestellung und der Auftrag bilden gemeinsam mit diesen Bedingungen den vollständigen Vertrag zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, für die der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 1.4. Der Auftragnehmer, mit dem ein Vertrag gemäß diesen Bedingungen abgeschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendung dieser Bedingungen auf alle nachfolgenden Anfragen, Angebote, Bestellungen und Aufträge von De Korrel Beheer und Verträge zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer einverstanden.
- 1.5. Änderungen des zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie als solche schriftlich zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer vereinbart wurden. Solche Änderungen gelten in diesem Fall nur auf Einzelfallbasis.

II. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wenn in diesen Bedingungen gesprochen wird von „**Lieferung**“, versteht sich darunter: eine (Teil-)Leistung des Auftragnehmers, wie sie im Vertrag beschrieben ist, wie unter anderem die Lieferung von Gütern, die Realisierung eines Werkes und die Ausführung eines Auftrags.
- 2.2. Wenn in diesen Bedingungen gesprochen wird von „**Auftragnehmer**“, versteht sich darunter: die natürliche oder juristische Person, mit der De Korrel Beheer einen Vertrag über eine Lieferung abgeschlossen hat.
- 2.3. Wenn in diesen Bedingungen gesprochen wird von „**Vertrag**“, versteht sich darunter: der Vertrag zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, die Teil des Vertrags sind.
- 2.4. Wenn in diesen Bedingungen gesprochen wird von „**Qualitätsmaßstab**“, bedeutet dies die Einstufung der Produkte in Übereinstimmung mit den Normen des Qualitätsmanagementsystems, die für die Produkte des Auftragnehmers gelten.

III. Vertragsabschluss | Änderung des Vertrages

- 3.1. Alle mündlichen oder schriftlichen Angebote, die vom oder im Namen des Auftragnehmers gemacht werden, sind unwiderruflich, es sei denn, es wird ausdrücklich und unmissverständlich erklärt, dass das Angebot unverbindlich ist.
- 3.2. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Auftragnehmers durch De Korrel Beheer zustande. Diese Annahme kann nur durch eine eindeutige schriftliche Bestätigung durch einen autorisierten Mitarbeiter von De Korrel Beheer bestätigt werden.
- 3.3. Mündliche Bestellungen oder Aufträge sind für De Korrel Beheer nicht bindend, wenn sie nicht von einem autorisierten Mitarbeiter von De Korrel Beheer schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine von De Korrel Beheer aufgegebenen Bestellung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Eingang der Bestellung zu bestätigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung und die Lieferbestätigung, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich an die folgende Adresse zu bestätigen oder zu senden:
 - purchase@dekorrelbeheer.nl für De Korrel Beheer B.V.,
 - purchase@Mastermix.nl für Mastermix B.V.,
 - purchase@ECS-paneermeel.nl, für E.C.S. Paneermeelindustrie B.V. und E.C.S. Trade Products B.V.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Auftragsbestätigung mindestens die Bestellnummer von De Korrel Beheer, die

EINKAUFSDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. - ZWARTEBROEK

Nummer der Handelskammer: 08057247

- Artikelnummer, den Preis und das von De Korrel Beheer angegebene Lieferdatum anzugeben. Der Auftragnehmer muss eine eventuelle Änderung der Artikelnummern sofort auf der Auftragsbestätigung vermelden.
- 3.6. Eine Abweichung von der Auftragsbestätigung, die vom Auftragnehmer in Bezug auf das Angebot versandt wurde, ist für De Korrel Beheer nicht bindend, es sei denn, De Korrel Beheer hat dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 3.7. Wenn der Auftragnehmer Arbeiten ausführt, die nicht wie in diesem Artikel beschrieben im Voraus schriftlich mit De Korrel Beheer vereinbart wurden, werden diese von De Korrel Beheer nicht erstattet.
- 3.8. Die Kosten für die Ausarbeitung eines Angebots oder einer Offerte (wie auch immer genannt) gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.
- 3.9. Eine Änderung des Vertrags ist nur dann möglich, wenn De Korrel Beheer einer Änderung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 3.10. Der Auftragnehmer muss erst die schriftliche Zustimmung von De Korrel Beheer einholen, bevor er mit der Ausführung des geänderten Vertrags beginnen darf.
- 3.11. Wenn der Auftragnehmer der Meinung ist, dass der Vertrag umfangreicher oder verkürzt werden sollte, muss der Auftragnehmer dies De Korrel Beheer unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer schickt De Korrel Beheer dann innerhalb von zwei Arbeitstagen ein zusätzliches Angebot.
- 3.12. Der Auftragnehmer muss zunächst die schriftliche Zustimmung von De Korrel Beheer einholen, bevor er einen umfangreicheren oder verkürzten Vertrag ausführen darf.
- IV. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers | Vertragserfüllung | Qualität**
- 4.1. Vor dem Vertragsabschluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, zu prüfen, ob er über alle Informationen verfügt, die er für notwendig erachtet, um die Lieferung an De Korrel Beheer ausführen zu können. Wenn der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss der Meinung ist, dass für die Vertragserfüllung relevante Informationen fehlen, gehen die Auswirkungen davon zu Lasten des Auftragnehmers, der sich gegenüber De Korrel Beheer auf keinerlei Rechte berufen kann.
- 4.2. Die im Vertrag genannten Fristen (einschließlich der Lieferzeit) sind Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei Überschreitung einer Frist ist der Auftragnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 4.3. Lieferungen durch oder über den Auftragnehmer müssen gemäß Incoterms 2010 verzollt (Delivered Duty Paid, DDP) am Bestimmungsort und zu dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt geliefert werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 4.4. Der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Spediteur muss die Waren „selbst entladen“ (in der Lage sein, vor Ort ohne die Hilfe von De Korrel Beheer ordnungsgemäß entladen zu können), es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 4.5. Das Risiko einer Lieferung geht erst dann auf De Korrel Beheer über, wenn sie bei De Korrel Beheer oder an dem von De Korrel Beheer bestimmten Ort entladen wurde, De Korrel Beheer den Empfang unterschrieben und die Lieferung akzeptiert hat.
- 4.6. Wenn De Korrel Beheer den Auftragnehmer rechtzeitig darüber informiert, dass er eine Lieferung nicht am vereinbarten Ort und/oder zur vereinbarten Zeit annehmen kann, muss der Auftragnehmer die Lieferung als sorgfältiger Verwahrer aufbewahren und alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Lieferung aufzubewahren, bis De Korrel Beheer die Lieferung nachträglich annehmen kann.
- 4.7. Sofern die Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbarten, hat der Auftragnehmer bei einer Verschiebung im Sinne von Absatz 4.6. nur dann Anspruch auf Erstattung der vernünftigerweise entstandenen Kosten, wenn diese Verschiebung länger als zwei (2) Wochen andauert. Andernfalls müssen die Kosten vom Auftragnehmer getragen werden.
- 4.8. Wenn der Auftragnehmer gemäß Vertrag mit einer oder mehreren erforderlichen Zertifizierung(en) liefern muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Kopie davon zusammen mit der Lieferung vorzulegen.
- 4.9. Wenn der Auftragnehmer eine Nachlieferung an De Korrel Beheer vornehmen muss, gehen diese Kosten vollständig zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 4.10. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Dritte mit der Ausführung von Arbeiten in Bezug auf den Vertrag zu beauftragen, es sei denn, De Korrel Beheer hat dem Auftragnehmer zuvor seine schriftliche Zustimmung dazu erteilt. An diese Zustimmung kann De Korrel Beheer jedoch zusätzliche Bedingungen knüpfen. Bei einer eventuellen Einbeziehung Dritter bleibt der Auftragnehmer vollständig verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem mit De Korrel Beheer geschlossenen

EINKAUFSDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. - ZWARTEBROEK

Nummer der Handelskammer: 08057247

- Vertrag und für die von diesen Dritten ausgeführten Arbeiten oder gelieferten Waren.
- 4.11. Wenn die vom Auftragnehmer gelieferten Waren nach Ansicht von De Korrel Beheer nicht dem Vertrag entsprechen, setzt De Korrel Beheer den Auftragnehmer umgehend davon in Kenntnis. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bereits gelieferten Waren mit sofortiger Wirkung zu ersetzen oder zu reparieren. Wenn der Auftragnehmer die Waren nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Mitteilung einer Beschwerde von De Korrel Beheer ersetzt oder repariert hat, ist De Korrel Beheer berechtigt, diese Waren auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte liefern oder reparieren zu lassen. De Korrel Beheer kann die damit verbundenen Kosten mit allen Beträgen verrechnen, die De Korrel Beheer dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag schuldet.
- 4.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 1.000.000,00 € pro Ereignis oder für mehrere Ereignisse mit ein und derselben Ursache abzuschließen. Die Versicherung muss auf die Lieferung, den Vertrag und diese Einkaufsbedingungen abgestimmt sein. Auf die erste Anfrage von De Korrel Beheer hin ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine aktuelle und gültige Versicherungspolice vorzulegen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Verpflichtungen aus dieser Haftpflichtversicherung (einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung von Prämien) pünktlich und vollständig zu erfüllen.
- 4.13. Der Qualitätsmaßstab, die Menge und das Gewicht der von De Korrel Beheer gekauften Waren, die zum Zeitpunkt der Lieferung an das Unternehmen von De Korrel Beheer bestimmt werden, sind maßgebend.
- 4.14. Das Gewicht der von De Korrel Beheer gekauften Waren wird durch Wiegen im Unternehmen oder im Lager von De Korrel Beheer bestimmt. De Korrel Beheer garantiert, dass dafür eine geeichte Wiegeeinrichtung verwendet wird.
- 4.15. Alle Angaben von De Korrel Beheer zu Zahlen, Maßen, Gewichten und/oder anderen Angaben zu den Waren werden mit größtmöglicher Sorgfalt gemacht. Der Auftragnehmer garantiert, dass diesbezüglich keine Abweichungen (von mehr als 3 %) auftreten.
- 4.16. Auf Wunsch von De Korrel Beheer kann die Qualität der von De Korrel Beheer gekauften Waren genauer bestimmt werden. Diese Qualitätsbestimmung erfolgt in branchenüblicher Weise auf der Grundlage von Stichproben, die aus der gelieferten Charge entnommen werden, durch De Korrel Beheer oder einem Prüfer, der von De Korrel Beheer bestimmt wird.
- 4.17. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die bei ihm bestellten Waren und die dazugehörige Dokumentation, Verpackung, Etikettierung und/oder andere Informationen allen staatlichen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen.
- V. Verpackung und Lieferung**
- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung(en) gemäß den Vorschriften und/oder Anweisungen von De Korrel Beheer zu verpacken.
- 5.2. Wenn die Waren, die vom Auftragnehmer geliefert werden, verpackt werden müssen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und einwandfreie Verpackung zu sorgen, die den Sicherheitsanforderungen entspricht.
- 5.3. Die Güter und Waren, die vom Auftragnehmer an De Korrel Beheer geliefert werden müssen, müssen vom Auftragnehmer mit einer digitalen Markierung versehen werden, damit ihre Herkunft anhand von Herkunft und Produktion zurückverfolgt werden kann.
- VI. Geistiges Eigentum**
- 6.1. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags eine Lieferung tätigt, die Gegenstand des geistigen Eigentumsrechts ist, gewährt der Auftragnehmer De Korrel Beheer eine kostenlose, nicht ausschließliche und übertragbare Lizenz für die Nutzung der betreffenden Lieferung, die auf unbestimmte Zeit gültig ist. Dieses Nutzungsrecht umfasst in jedem Fall das Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung.
- 6.2. Der Auftragnehmer garantiert De Korrel Beheer, dass bei der Vertragserfüllung keine Verletzung von Patenten, Lizenzen, Urheberrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten von Dritten vorliegt.
- 6.3. Der Auftragnehmer schützt De Korrel Beheer vor Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, und entschädigt De Korrel Beheer für alle Schäden, die De Korrel Beheer durch eine eventuelle Verletzung davon entstehen.
- VII. Geheimhaltung**
- 7.1. Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, die Geheimhaltung der Informationen zu gewährleisten, die sie im Rahmen des Vertrags (Vertragsabschlusses) erhalten haben.
- 7.2. Alle Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen und andere Daten, die dem Auftragnehmer durch De Korrel Beheer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von De Korrel Beheer.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er von De Korrel Beheer im

EINKAUFSDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. - ZWARTEBROEK

Nummer der Handelskammer: 08057247

- Rahmen des Vertrages (Vertragsabschlusses) erhält, absolut vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, die gleiche Geheimhaltungspflicht seinen Mitarbeitern und Dritten aufzuerlegen, die von ihm bei der Vertragserfüllung hinzugezogen werden.
- 7.4. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die Vertragserfüllung oder einer Lieferung zu veröffentlichen, es sei denn, De Korrel Beheer hat zuvor ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt. An diese Zustimmung kann De Korrel Beheer jedoch (finanzielle) Bedingungen knüpfen.
- 7.5. Eine Verletzung der in diesem Artikel genannten Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird von den Parteien als schwerwiegende zurechenbare Pflichtverletzung qualifiziert. Eine solche Pflichtverletzung berechtigt De Korrel Beheer, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass der Auftragnehmer gegenüber De Korrel Beheer ein Recht auf Schadenersatz oder Entschädigung sowie ein Recht auf Erfüllung hat.
- 7.6. Die in diesem Artikel beschriebenen Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags.
- VIII. Höhere Gewalt**
- 8.1. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber De Korrel Beheer nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn ein Mangel vorliegt, der nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist und aufgrund des Gesetzes, einer Rechtshandlung oder allgemein anerkannter Auffassungen nicht zulasten des Auftragnehmers gehen.
- 8.2. Wenn sich der Auftragnehmer auf höhere Gewalt beruft, ist er verpflichtet, dies De Korrel Beheer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 8.3. Wenn der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, werden diese Verpflichtungen ganz oder teilweise solange ausgesetzt, bis der Auftragnehmer sie gegenüber De Korrel Beheer nachträglich in der vereinbarten Weise erfüllen kann.
- 8.4. Falls eine Situation höherer Gewalt im Sinne von Absatz 8.3. während eines Zeitraums von 14 aufeinander folgenden Tagen eingetreten ist, hat De Korrel Beheer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen, ohne dass der Auftragnehmer gegenüber De Korrel Beheer ein Recht auf Schadenersatz oder Entschädigung oder ein Recht auf Erfüllung hat.
- IX. Preise | Zahlung | Rechnungsstellung**
- 9.1. Der zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer vereinbarte Preis versteht sich einschließlich aller Kosten, Zölle und Steuern und ohne Mehrwertsteuer, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes.
- 9.2. Wenn es während der Vertragslaufzeit zu Änderungen der Lohnkosten, Materialpreise, Steuern und sonstigen Kosten jeglicher Art kommt, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes.
- 9.3. Die Rechnung/Rechnungen, die vom Auftragnehmer versandt wird/werden, muss/müssen auf den Namen von De Korrel Beheer B.V. - oder einer ihrer in Artikel 1.1. genannten Tochtergesellschaften, die von De Korrel Beheer oder einer ihrer Tochtergesellschaften unabhängig und nach eigenem Ermessen bestimmt werden kann - lauten und den (gesetzlichen) Anforderungen entsprechen, die daran gestellt werden, einschließlich der USt.ID-Nummer, der Nummer der Handelskammer und die IBAN- und BIC-Nummer. Darüber hinaus muss die Rechnung die Bestellnummer von De Korrel Beheer - oder einer ihrer in Artikel 1.1. genannten Tochtergesellschaften, die von De Korrel Beheer oder einer ihrer Tochtergesellschaften unabhängig und nach eigenem Ermessen bestimmt werden kann - sowie alle zusätzlichen Informationen im Sinne des Vertrags enthalten.
- 9.4. Die Rechnung/Rechnungen, die vom Auftragnehmer versandt wird/werden, muss/müssen eine Spezifikation aller Produkte, Waren und Dienstleistungen, mit welcher Bezeichnung auch immer, enthalten, die im Rahmen des Vertrags an De Korrel Beheer geliefert wurden, einschließlich der zugehörigen Artikelnummern.
- 9.5. Der Auftragnehmer muss Rechnungen im Rahmen des Vertrags ausschließlich an purchase@dekorrelbeheer.nl senden. Nur dann bearbeitet De Korrel Beheer die Rechnung(en).
- 9.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Rechnung erst dann zu versenden, wenn die Lieferung im Rahmen des Vertrags erfolgt ist oder geliefert wurde. Das Rechnungsdatum auf einer Rechnung des Auftragnehmers kann niemals vor einem vereinbarten Lieferdatum liegen.
- 9.7. De Korrel Beheer bezahlt die Rechnung(en) innerhalb der mit dem Auftragnehmer schriftlich vereinbarten Frist, nach korrektem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung(en), wenn festgestellt wurde, dass die Lieferung im Rahmen

EINKAUFSDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. - ZWARTEBROEK

Nummer der Handelskammer: 08057247

- der Vertrags ordnungs- und vertragsgemäß erfolgt ist und der Auftragnehmer alle Verpflichtungen erfüllt hat.
- 9.8. Rechnungen, die die Anforderungen, die dieser Artikel stellt, nicht erfüllen, werden von De Korrel Beheer nicht bearbeitet. De Korrel Beheer sendet die Rechnung in diesem Fall zurück und bezahlt diese nicht.
- 9.9. Wenn der Auftragnehmer eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat De Korrel Beheer das Recht, seine Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtung, auszusetzen.
- 9.10. Die Zahlung durch De Korrel Beheer bedeutet keinesfalls, dass De Korrel Beheer auf irgendwelche Rechte verzichtet.
- X. Sanktionsklausel**
- 10.1. Wenn eine im Vertrag vereinbarte Frist überschritten wird, verurteilt der Auftragnehmer eine Strafe an De Korrel Beheer. Die Höhe der Strafe entspricht dem Betrag, den De Korrel Beheer dem Auftragnehmer im Falle einer fristgerechten und korrekten Vertragserfüllung schulden würde. Wenn eine vereinbarte Frist überschritten wird, ist De Korrel Beheer berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen aufzulösen, ohne dabei gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet zu sein, Schadensersatz zu leisten oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen nachzukommen.
- 10.2. Die Zahlung der in Absatz 10.1 genannten Strafe entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragsverpflichtungen.
- 10.3. Die Geltendmachung der Strafe beeinträchtigt nicht das Recht von De Korrel Beheer auf Leistung und Schadensersatz.
- XI. Beschwerden**
- 11.1. Eine Lieferung gilt erst dann als von De Korrel Beheer angenommen, wenn diese Lieferung von De Korrel Beheer gutgeheißen wurde.
- 11.2. De Korrel Beheer hat das Recht und die Befugnis, sich mindestens drei Monate lang nach der Lieferung oder nach der Entdeckung eines Mangels im Zusammenhang mit der Lieferung beim Auftragnehmer zu beschweren. Die Parteien sind sich einig, dass diese Frist angemessen ist.
- XII. Aussetzung und Zurückbehaltung**
- 12.1. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht, seine Vertragsverpflichtungen auszusetzen, falls De Korrel Beheer in Verzug sein sollte.
- 12.2. De Korrel Beheer ist berechtigt, seine (Zahlungs-) Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt oder droht nicht zu erfüllen.
- 12.3. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf jeden Anspruch vom Auftragnehmer auf ein Zurückbehaltungsrecht.
- XIII. Haftung**
- 13.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber De Korrel Beheer für alle Schäden (einschließlich direkter und indirekter Schäden, wie Handelsverluste und entgangener Gewinn), die De Korrel Beheer als Folge einer mangelhaften Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Auftragnehmer erleidet, außer im Falle von Vorsatz oder vorsätzlicher Leichtfertigkeit von De Korrel Beheer. Diese Haftung gilt in vollem Umfang, wenn der Auftragnehmer Dritte für die Vertragserfüllung hinzugezogen hat. Der Auftragnehmer haftet gegenüber De Korrel Beheer zusätzlich für Schäden, den De Korrel Beheer durch ein Versäumnis dieser Dritten erlitten hat.
- 13.2. Der Auftragnehmer stellt De Korrel Beheer von allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragserfüllung (einschließlich eines gelieferten Produkts bzw. Ersatzteils) zusammenhängen.
- XIV. Auflösung | Kündigung**
- 14.1. In den folgenden Situationen ist der Auftragnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung von De Korrel Beheer erforderlich ist, und De Korrel Beheer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu beenden:
- a) Der Auftragnehmer erfüllt eine oder mehrere seiner Vertragsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig;
 - b) Der Auftragnehmer hat einen Konkursantrag gestellt, ist in Konkurs gegangen oder hat einen Zahlungsaufschub gestellt bzw. hat einen Antrag auf gesetzliche Umschuldung gestellt;
 - c) Die Waren oder Forderungen des Auftragnehmers werden beschlagnahmt;
 - d) Das Unternehmen des Auftragnehmers wird aufgelöst oder liquidiert;
 - e) Der Auftragnehmer überträgt (Teile) sein(es) Unternehmen(s) oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise an Dritte.
- 14.2. Wenn De Korrel Beheer von seinem Auflösungs- oder Kündigungsrecht, wie in diesem Artikel beschrieben, Gebrauch macht, berührt dies nicht das Recht von De Korrel Beheer, eine Entschädigung (Schadensersatz) und andere gesetzliche Rechte zu erhalten.
- 14.3. Die Forderungen von De Korrel Beheer gegenüber dem Auftragnehmer sind bei Auflösung oder Beendigung des Vertrags sofort fällig.

EINKAUFSDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. - ZWARTEBROEK

Nummer der Handelskammer: 08057247

XV. Garantie

- 15.1. Unbeschadet seiner Haftung aufgrund des Vertrages oder des Gesetzes garantiert der Auftragnehmer De Korrel Beheer, dass die Lieferung(en) dem Vertrag entsprechen. Diese Garantie umfasst unter anderem, dass:
- a) die Waren den von De Korrel Beheer gelieferten Informationen, der angegebenen Menge, dem Gewicht und anderen Spezifikationen entsprechen;
 - b) die Gegenstände für den Zweck des Vertrags geeignet sind;
 - c) die Artikel von guter Qualität, ohne Mängel, fertig und gebrauchsfertig sind;
 - d) die Güter den in der Branche geltenden gesetzlichen Anforderungen, Normen, Standards und Vorschriften entsprechen;
 - e) die Güter deutlich vermerken, wer der Hersteller ist oder wer die Person ist, die die Güter in den Verkehr bringt.
- 15.2. Es gilt eine Garantiefrist, die im Vertrag angegeben wird.
- 15.3. Wenn der Vertrag keine Garantiefrist vorsieht, gilt eine Garantiefrist der technischen Lebensdauer oder der Nutzungsdauer der im Rahmen des Vertrags gelieferten Güter (wie auch immer genannt), gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung an De Korrel Beheer. Diese Frist beträgt mindestens 6 Monate.
- 15.4. Wenn sich während der Garantieperiode herausstellt, dass gelieferte Waren oder eine Lieferung nicht den vom Auftragnehmer gewährten Garantien entsprechen, teilt De Korrel Beheer dies dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung des Mangels mit.
- 15.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die etwaige(n) Lieferung(en) innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach der Benachrichtigung durch De Korrel Beheer kostenlos zu ersetzen, zu reparieren oder zu ergänzen, es sei denn, De Korrel Beheer entscheidet sich für die Beendigung des Vertrags.

XVII. Andere Bestimmungen

- 17.1. Der Auftragnehmer muss De Korrel Beheer unverzüglich informieren, wenn der Auftragnehmer mit einer absichtlichen oder zufälligen Produktbeschädigung oder Produktengpässen und den daraus resultierenden Schäden, die der Auftragnehmer erleiden könnte, konfrontiert wird.
- 17.2. Wenn dies nach Auffassung einer der Parteien für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich ist oder zu diesem Zweck Maßnahmen erforderlich sind, dann kann jede Partei um sofortige Beratungen ersuchen, um zu gemeinsamen Gegenmaßnahmen zu gelangen.
- 17.3. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser

Einkaufsbedingungen als ungültig erweisen, dann berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

XVIII. Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

- 18.1. Das Rechtsverhältnis (einschließlich des Vertrags) zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.
- 18.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht) gilt ausdrücklich nicht für den zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag. Die Wirkung dieses Übereinkommens wird hiermit ausgeschlossen.
- 18.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen De Korrel Beheer und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich der Eintreibung einer Forderung, unterliegen ausschließlich dem Urteil des zuständigen Gerichts des Bezirksgerichts Gelderland mit Sitz in Arnheim, mit Ausnahme der Streitigkeiten, die rechtlich in die Zuständigkeit des Amtsrichters fallen.
- 18.4. Bei Unterschieden zwischen einer Bestimmung der niederländischen Fassung dieser Einkaufsbedingungen und einer Übersetzung in eine andere Sprache sowie im Falle einer unterschiedlichen Auslegung ist ausschließlich die niederländische Fassung ausschlaggebend und bindend.

Diese Bedingungen wurden am 25 November 2020 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Gelderland in Arnheim unter der Nummer 48/2020 hinterlegt.

De Korrel Beheer B.V.
Tolboomweg 16
3784 XC Terschuur
Niederlande